

II-10986 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
Zl.21.891/130-5/1993

1010 Wien, den 26. August 1993  
Stubenring 1  
Telefon (0222) ~~2500~~ 71100  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft  
—  
Klappe -- Durchwahl

50031AB

1993-08-27

zu 52031J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé,  
Dolinschek, Haller, an den  
Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Rehabilitation von Blinden  
(Nr.5203/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen  
Anfrage ersichtlichen Fragen weise ich zunächst auf die beige-  
schlossene Stellungnahme des Hauptverbandes der österrei-  
chischen Sozialversicherungsträger hin.

Ergänzend dazu führe ich zu den einzelnen Fragen folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Stellungnahme des Hauptverbandes ist zu entnehmen, daß für  
die in der Anfrage angeführten Blindenhilfsmittel sehr wohl  
Zuschüsse der Krankenversicherungsträger gemäß § 154 ASVG  
geleistet werden. Weiters führt der Hauptverband jene Gründe  
an, die gegen eine Übernahme der vollen Kosten durch die  
Krankenversicherungsträger im Rahmen der medizinischen Maß-  
nahmen der Rehabilitation gemäß § 154a ASVG sprechen.

Hinsichtlich der Grundrehabilitation Neuerblindeter und Seh-  
behinderter stellt der Hauptverband fest, daß die diesbezüg-  
lichen Kosten von den Krankenversicherungsträgern dann über-  
nommen werden, wenn es sich um eine Maßnahme der medizinischen  
Rehabilitation gemäß § 154a ASVG handelt.

- 2 -

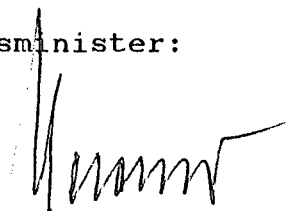
Zur Frage 3:

Da die Auslegung des § 154a ASVG durch den Hauptverband, wie er sie in Wahrnehmung seiner Koordinationsfunktion nach § 31 Abs.3 Z 16 ASVG bei der Erstellung des Hilfsmittelkataloges vorgenommen hat, im Gesetzeswortlaut Deckung findet, sehe ich mich im Hinblick auf die rechtliche Stellung der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes als Körperschaften öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit und grundsätzlich autonomer, weisungsfreier Geschäftsführung außerstande, dem gegenständlichen Anliegen der Anfragesteller zum Durchbruch zu verhelfen.

Zur Frage 4:

Wie bereits oben ausgeführt, übernehmen die Träger der Krankenversicherung im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches auch Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen blinder und sehbehinderter Menschen. Von einem Abschieben in den Privatbereich kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil - wie bereits der Hauptverband in seiner Stellungnahme aufgezeigt hat - eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Institutionen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zuständigkeit und insbesondere die Länder im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich vorgegebenen Kompetenz in Angelegenheiten der Behindertenhilfe Leistungen zur Rehabilitation blinder und sehbehinderter Menschen zu erbringen haben.

Der Bundesminister:



**BEILAGEN**

Nr. 5203 /J

1993 -07- 13

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek , Haller  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Rehabilitation von Blinden

Der Tiroler Blindenverband hat darauf aufmerksam gemacht, daß seit dem neuen Leistungskatalog des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Blindenstöcke und Sehhilfen wie Lupen und Bildschirmlesegeräte nicht mehr als Hilfsmittel im Rahmen der medizinischen Rehabilitation von den Krankenversicherungsträgern finanziert werden. Noch wesentlich schlimmer ist, daß auch die Kosten der Grundrehabilitation Neuerblindeter und Sehbehinderter, mit denen die Bewältigung der alltäglichen Tätigkeiten neu gelernt werden muß - nicht mehr getragen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

**Anfrage:**

1. Ist es richtig, daß Blindenstöcke und Sehhilfen wie Lupen und Bildschirmlesegeräte, aber auch die Grundrehabilitation Neuerblindeter und Sehbehinderter neuerdings nicht mehr von den Krankenversicherungsträgern bezahlt werden?
2. Weshalb ist diese Änderung erfolgt?
3. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß diese eklatante Verschlechterung des Leistungskataloges rückgängig gemacht wird?
4. Wenn nein, warum meinen Sie, daß es gerechtfertigt ist, die Rehabilitation blinder und sehbehinderter Menschen teilweise und entgegen den Intentionen des Gesetzgebers in den Privatbereich abzuschieben?

Wien, am 13.7.1993

fpc199\asblinde.par

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL 0222/711 32 TEL/FX 136680 buqv1 2 TELEFAX 711 92 9777 DVR 0024270  
KI. 3202 Dw

ZI. 32-54.107/93 Ts/Mm

Wien, 12. August 1993

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
A-1010 Wien

Betr.: Gewährung von Blindenstöcken,  
Sehhilfen und anderen Hilfsmitteln

Bezug: Ihr Schreiben vom 19. Juli 1993,  
ZI. 21.891/103-5/93

Zur parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé etc. gibt der Hauptverband folgende Stellungnahme ab:

Blindenstöcke, Sehhilfen, Lupen und Bildschirmlesegeräte werden derzeit als Hilfsmittel gemäß § 154 ASVG von den Krankenversicherungsträgern gewährt. In der 1. Fassung des Hilfsmittelkataloges wurden aus dem Titel der medizinischen Rehabilitation gemäß § 154a ASVG bis zum 31. März 1993 für Bildschirmlesegeräte die vollen Kosten übernommen. Im Rahmen der Überarbeitung des Hilfsmittelkataloges wurde festgestellt, daß die Subsumtion von Bildschirmlesegeräten unter den Leistungsbereich der medizinischen Rehabilitation (§ 154a ASVG) unzulässig ist. In diesem Fall handelt es sich eindeutig um eine soziale, nicht aber um eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme. Dem Gesetzestext folgend, werden sohin in Zukunft Bildschirmlesegeräte als Hilfsmittel gemäß § 154 ASVG, nicht aber als Hilfsmittel aus dem Titel der medizinischen Rehabilitation gemäß § 154a ASVG gewährt. Kompetenzrechtlich ist für die Erbringung sozialer bzw. beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen des Behindertenwesens das Land zuständig. Darauf, daß die Länder ihren Verpflichtungen nur schleppend nachkommen, kann von den Sozialversicherungsträgern leider kein Einfluß genommen werden.

Hinsichtlich der Grundrehabilitation ist zu unterscheiden, ob es sich bei dieser um eine medizinische oder um eine soziale bzw. berufliche Rehabilitation handelt. Für den Bereich einer medizinischen Rehabilitation ist gemäß § 154a ASVG der Krankenversicherungsträger zuständig, wenn keine Zuständigkeit eines Unfall- bzw. Pensionsversicherungsträgers bzw. des Landesinvalidenamtes gegeben ist.

Für soziale bzw. berufliche Maßnahmen der Rehabilitation ist im Rahmen des Behindertenwesens das Land zuständig. Allenfalls können diesbezügliche Leistungen auch vom Unfall- bzw. Pensionsversicherungsträger erbracht werden. Eine Leistungserbringung seitens der Krankenversicherungsträger ist gesetzlich für diesen Rehabilitationsbereich nicht vorgesehen.

Der Generaldirektor:



PER TELEFAX